

Produktinformationsblatt

EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick zur EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Maßgeblich für Ihren Versicherungsschutz sind Ihr Antrag, Ihr Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen der EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt (VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016) und die gesetzlichen Vorschriften.

1. WAS BIETEN WIR IHNEN?

Mit dem Abschluss der EA Reiseversicherung HomeAway FeWo-direkt für treffen Sie eine gute Entscheidung. Wir bieten Ihnen einen individuellen Reiseschutz mit 24-Stunden Notrufservice.

2. WELCHE LEISTUNGEN SIND VERSICHERT?

Versichert ist die Reise im Zusammenhang mit dem im Versicherungsantrag angegebenen Mietobjekt. Die maximale Mietdauer des Objekts darf 90 Tage nicht überschreiten.

Die Versicherung umfasst folgende Komponenten:

- A) EA Reiserücktrittskostenversicherung
- B) EA Reiseabbruchversicherung
- C) EA Reise-Haftpflichtversicherung
- D) EA Auslandsreisekrankenversicherung
- E) EA Vor-Ort-Leistungen / Personen-Schutz
- F) EA Verspätungs-Schutz

Die Versicherungspakete gewähren abweichend keinen Schutz für die Komponente A) EA Reiserücktrittskostenversicherung, wenn sie zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, an dem die erste Anzahlung für das Mietobjekt bereits mehr als 10 Tage zurückliegt oder wenn zwischen Buchung des Mietobjektes und Antritt der Reise weniger als 96 Stunden liegen.

3. WELCHE LEISTUNGSKOMPONENTEN SIND VERSICHERT?

Der Europ Assistance Reiseschutz für HomeAway FeWo-direkt kombiniert die Organisation von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme in bestimmten Fällen. Die einzelnen Komponenten beinhalten folgende Leistungen:

1.1 REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Wir übernehmen die Stornokosten bis zu max. € 10.000,00, die Ihnen bei Nichtantritt einer Reise aus einem versicherten Grund gegenüber dem Vermieter entstehen. Versicherte Gründe sind zum Beispiel Krankheit, schwerer Unfall, Tod einer versicherten Person oder nächster Angehöriger.

1.2 REISEABBRUCHVERSICHERUNG

Wir ersetzen die Kosten der nicht genutzten Urlaubstage bis zu max. € 10.000,00. Versicherte Gründe sind zum Beispiel Krankheit, schwerer Unfall, Tod einer versicherten Person oder nächster Angehöriger.

1.3 REISEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wir ersetzen im Rahmen der Reisehaftpflichtversicherung bis zu max. € 1.525.000,00 für Sach- und Personenschäden die durch Brand, Explosion und Wasser ausgelöst werden und ihren Ursprung im gemieteten Objekt haben. Zusätzlich sind im Reiseschutz-Premium-Paket auch Sachschäden durch andere Ursachen am gemieteten Objekt bis zu max. € 2.500,00 versichert. In der Reisehaftpflichtversicherung tragen Sie einen Selbstbehalt von € 300,00.

1.4 AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

Wir organisieren bei Krankheit oder Unfall im Ausland unmittelbare Hilfe und übernehmen die Kosten (bis zu € 30.500,00) für ambulante und stationäre Behandlung sowie ärztlich verordnete Medikamente und Hilfsmittel einschließlich schmerzstillender Zahnbehandlungen und Füllungen in einfacher Ausführung (bis € 160,00). Weiterhin organisieren und bezahlen wir den medizinisch notwendigen Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und bei ärztlicher Verordnung den medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland.

1.5 VOR-ORT-LEISTUNGEN / PERSONEN-SCHUTZ

Sollten Sie während einer Reise in eine Notfallsituation geraten, helfen wir Ihnen durch die Organisation von personenbezogenen Leistungen, wie zum Beispiel Kinderrückholung, Krankenbesuch. Innerhalb der vereinbarten Höchstbeträge übernehmen wir für sämtliche Leistungen die Kosten.

1.6 1.6. VERSPÄTUNGS-SCHUTZ

Wir erstatten einen Betrag bis zu max. € 600, wenn sich Ihre Anreise ins Ausland mit den öffentlichen Verkehrsmitteln aus einem versicherten Grund um mehr als 12 Stunden verzögert.

Alternativ ersetzen wir die Kosten der ungenutzten Reiseleistungen, die gegenüber einem Leistungserbringer gezahlt wurden oder zu zahlen sind und von keinem anderen Dritten erstattet werden. Die Erstattung ist auf einen Betrag i.H. von € 5000,- begrenzt.

Versicherte Gründe sind z.B. schlechte Wetterbedingungen, Streik, Arbeitskämpfe oder ein Startverbot eines Flugzeugs aufgrund eines mechanischen Defekts.

4. WIE HOCH IST DER BEITRAG UND WANN MÜSSEN SIE DIESEN ZAHLEN?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem gewählten Versicherungspaket Reiseschutz-Premium. Der Gesamtbeitrag ist sofort fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann es sein, dass Sie bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz genießen. Darüber hinaus können wir gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten.

5. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Der Europ Assistance Reiseschutz für HomeAway FeWo-direkt soll Schutzlücken anderer Absicherungen abdecken. Demgemäß werden die Leistungen nur erbracht, wenn nicht bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag entsprechende Leistungen beansprucht werden können (Subsidiarität). Darüber hinaus besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlichem Handeln und mit bestimmten Gemeingefahren wie Krieg, hoheitlichen Maßnahmen, Gefahren der Kernenergie usw. Weiterhin bestehen für die einzelnen Komponenten spezielle Ausschlüsse, die jeweils in dem der Komponente betreffenden Abschnitt des Teils 2 der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016 dargestellt sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Ausschlüsse für Risiken, die nicht reisetypisch sind (z.B. Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Kriegshandlungen, geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken, Krankheitsfällen, deren Behandlung im Ausland Grund für den Antritt der Reise war, Schönheitsoperationen, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen) oder im Zusammenhang mit bestimmten besonders gefährlichen Handlungen, Vorerkrankungen oder bei erhöhten Missbrauchsrisiken (aus diesem Grund bestehen für den Schutz im Rahmen der Reiserücktrittskostenversicherung definierte Fristen innerhalb derer der Schutz wirksam abgeschlossen werden kann). Schließlich sehen einzelne Komponenten Selbstbehalte vor.

6. WAS IST BEI ANTRAGSSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, füllen Sie diesen bitte vollständig und wahrheitsgemäß aus. Unvollständige oder unrichtige Angaben können uns berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen, auch nach Antragsannahme vom Vertrag zurückzutreten, diesen zu kündigen oder eine Vertragsanpassung vorzunehmen. Im Falle einer arglistigen Täuschung über vertragserhebliche Tatsachen sind wir außerdem gegebenenfalls zur Anfechtung des Vertrages berechtigt.

7. WAS IST IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN?

Sie müssen Schäden nach Möglichkeit abwenden oder mindern und etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte sichern und verfolgen. Sie müssen uns dazu insbesondere unter der 24-Stunden-Notrufnummer **089 55 987 469** unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen informieren und sich mit uns abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Genaue Informationen zum Verhalten im Schadenfall entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 in Teil 1 und den in den einzelnen Komponenten beschriebenen besonderen Obliegenheiten des Teils 2 der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

8. WELCHE FOLGEN KÖNNEN SICH ERGEBEN, WENN SIE DIE VORGENANNTEN VERPFLICHTUNGEN NICHT BEACHTEN?

Bitte beachten Sie mit Sorgfalt die vorgenannten Verpflichtungen für den Antrag, die Vertragslaufzeit und im Schadenfall. Bei Nichtbeachtung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Hierbei gilt der Grundsatz, dass vorsätzliche Pflichtverletzungen unsere Leistung ausschließen, während einfach fahrlässige Verletzungen unschädlich sind. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung anteilig gekürzt. Ihnen bleibt jedoch vorbehalten, nachzuweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen war, können wir außerdem den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis fristlos kündigen. Näheres erfahren Sie unter Ziffer 6.2 in Teil 1 der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

9. WIE LANGE IST DIE DAUER IHRES VERTRAGES UND WANN UND WIE KANN ER BEEENDET WERDEN?

Die Laufzeit der EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt beginnt – vorbehaltlich gesetzlicher Widerrufs- oder Widerspruchsrechte – in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags, in der Reiseabbruchversicherung mit dem Antritt der Reise, in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Mietbeginn der/s Ferienwohnung/Hauses, frühestens aber mit vereinbartem Vertragsbeginn. Der Versicherungsschutz der EA Reiseversicherung endet in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Antritt der Reise und in den übrigen Versicherungssparten mit dem vertraglich vereinbarten Mietende des Objekts, spätestens nach

90 Tagen Mietdauer des Objekts. Der Versicherungsvertrag bedarf daher keiner Kündigung. Der Versicherungsvertrag kann jedoch nach einem Schadenfall, Zahlungsverzug oder bei bestimmten Obliegenheits-Verletzungen vorzeitig gekündigt werden. Der Versicherungsschutz endet außerdem vorzeitig, wenn Sie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 2 und 3 in Teil 1 der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt sind Auszüge aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Europ Assistance Reiseschutz für HomeAway FeWo-direkt (VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016). Den genauen Umfang der Leistungen, Obliegenheiten und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Europ Assistance Holding Irish Branch für EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt

Stand: 04/2016 - VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016

Die Europ Assistance Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München erbringt im Namen der Europ Assistance SA Irish Branch (EAIB) im Rahmen der EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt im Schadenfall gemäß nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen.

GRUNDLAGEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Der Leistungsumfang der EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in Teil 2 dieser Versicherungsbedingungen und richtet sich für die Reiserücktrittskostenversicherung nach der jeweils vom Versicherungsnehmer gewählten Deckungssumme, die sich aus dem **Reisepreis ergibt und auf 10.000,00 EUR** pro Vermietung begrenzt ist. Für alle nachfolgend genannten, in dem von Ihnen gewählten Versicherungspaket der EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt enthaltenen und nicht einzeln kündbaren Versicherungskomponenten gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt im nachfolgenden Teil 1. Ergänzend – und bei etwaigen Widersprüchen vorrangig – gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen für die jeweilige Versicherungskomponente in Teil 2. Bei Abschluss des Premium-Paketes sind alle nachfolgend aufgeführten Komponenten versichert:

- A) EA Reiserücktrittskostenversicherung
- B) EA Reiseabbruchversicherung
- C) EA Reise-Haftpflichtversicherung
- D) EA Auslandsreisekrankenversicherung
- E) EA Vor-Ort-Leistungen / Personen-Schutz
- F) EA Verspätungs-Schutz

Teil 1 – Allgemeine Versicherungsbedingungen der EA Reiseversicherungen für HomeAway FeWo-direkt

Stand: 04/2016 - VB EA HomeAway FeWo-direkt
04/2016 – Teil 1

§1 - Versicherte Personen, versicherte Reise

1. Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde.
2. Ein Versicherungsvertrag kann für maximal neun Personen abgeschlossen werden. Sollen mehr als neun Personen, die gemeinsam ein Mietobjekt für einen Gesamtpreis gebucht haben, versichert werden, ist der jeweilige Versicherungsvertrag mit dem Gesamtpreis des Mietobjekts abzuschließen.
3. Versichert ist die Reise im Zusammenhang mit dem im Versicherungsantrag angegebenen Mietobjekt. **Die maximale Mietdauer des Objekts darf 90 Tage nicht überschreiten.**
4. Haben mehrere Personen gemeinsam einen Mietvertrag über ein gemeinsames Mietobjekt abgeschlossen, müssen alle zu versichernden Personen des Mietobjekts (max. neun Personen) in den Versicherungsantrag eingetragen werden. Eine Verteilung auf mehrere Versicherungsanträge ist unzulässig.

§ 2 - Geltungsbereich, Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz

1. besteht für den vertraglich vereinbarten örtlichen Geltungsbereich der versicherten Reise weltweit, soweit die besonderen Versicherungsbedingungen nicht eine abweichende Regelung enthalten.
2. muss für die gesamte Dauer der Anmietung des Mietobjektes von bis zu 90 Tagen und kann nur als Paket abgeschlossen werden.
3. besteht nicht für die Reiserücktrittskostenversicherung, wenn
 - er zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, an dem die erste Anzahlung für das Mietobjekt bereits mehr als 10 Tage zurückliegt
 - zwischen Buchung des Mietobjektes und Antritt der Reise weniger als 96 Stunden liegen. Die Leistungen anderer Komponenten bleiben unberührt.
4. beginnt in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für das gemietete Objekt, in der

Reiseabbruchversicherung mit dem Antritt der Reise und in allen anderen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Mietbeginn der Ferienwohnung/ Ferienhauses, sofern die Versicherungsprämie bezahlt und im Besonderen Teil 2 nicht etwas anderes bestimmt wurde. Die Reise gilt mit Beginn der Anreise zum Mietobjekt als angetreten;
5. endet in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Antritt der Reise, in allen anderen Versicherungssparten mit dem vertraglich vereinbarten Mietende des Objekts, spätestens nach 90 Tagen Mietdauer des Objekts.
6. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 3 - Allgemeine Einschränkung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorangriffe, innere Unruhen, Streik, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

§ 4 - Zahlung der Entschädigung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der Europ Assistance vor und ist die Leistungspflicht der Europ Assistance dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch die Europ Assistance infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die Europ Assistance bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Schadentages, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Schadentages gilt für gehandelte Währungen dem amtlichen Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach dem jeweiligen Stand am Schadentag.

§ 5 - Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und vor Antritt der Reise bei Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6 - Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) den Schaden der Europ Assistance unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, anzuzeigen;
 - c) der Europ Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die Europ Assistance von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Europ Assistance insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen Besonderen Obliegenheiten in den im Teil 2 genannten Versicherungen.

§ 7 - Verwirkungsründe, Klagefrist, Verjährung

1. Die Europ Assistance ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Europ Assistance arglistig über Umstände täuscht oder zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
2. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren.
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung erstmalig verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der Europ Assistance angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der Europ Assistance bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 8 - Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf die

Europ Assistance im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der Europ Assistance abzugeben.

§ 9 - Anzuwendendes Recht/Vertragsprache/Geltung für versicherte Personen

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragsprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherte Person.

§ 10 - Versicherer der EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt ist die Europ Assistance SA Irish Branch, für das Reiseschutz- Premium-Paket unter der Vertragsnummer IB 16 00227 DE PR TD HA, Registergericht N°905036 – 13-17, Dawson Street, Dublin 2 – Irland.

Teil 2 - Allgemeine Versicherungsbedingungen der EA Reiseversicherungen für HomeAway FeWo-direkt

Stand: 04/2016 - VB EA HomeAway FeWo-direkt
04/2016 - Teil 2

A. BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE EA REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt im Rahmen der EA Reiserücktrittskostenversicherung im Schadenfall gemäß nachstehenden Besonderen Versicherungsbedingungen die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europ Assistance für HomeAway FeWo-direkt in Teil 1:

§ 1 - Beschreibung des Versicherungsschutzes 1. Versicherungsschutz für versicherte Personen:

Die Europ Assistance ist im Umfang von § 1 Ziffer 4 (Anzahl der Personen) und Ziffer 5 (Schadenarten) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 2 bis zu einem maximalen Betrag von 10.000,00 EUR pro versicherter Anmietung leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

- a) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen;
- b) Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. Nicht versichert sind Praktika, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und andere Arbeiten des zweiten Arbeitsmarktes, Versetzungen beim bisherigen Arbeitgeber und andere betriebliche Maßnahmen sowie die Teilnahme an Schulungen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit;
- c) Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl.)

2. Versicherungsschutz für versicherte Personen und Risikopersonen:

Die Europ Assistance ist im Umfang von § 1 Ziffer 4 (Anzahl der Personen) und Ziffer 5 (Schadenarten) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 2 leistungspflichtig, wenn während der Dauer

des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson gemäß nachfolgender Ziffer 3 eingetreten ist:

- a) Unerwartete schwere Erkrankung;
- b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit;

3. Risikopersonen sind

- a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- b) die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;

4. Anzahl der Personen:

Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person gemäß Ziffer 3. b) und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander (Ziffer 3. a).

5. Schadenarten:

Die Europ Assistance leistet eine Entschädigung bei den folgenden Schadenarten:
Nichtbenutzung/Stornierung des Mietobjektes für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten; die Hin- und Rückreisekosten sind nicht Gegenstand der Entschädigung

§ 2 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Die Europ Assistance ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war
- wenn gemäß §2 - Teil 1 der EA VB HomeAway FeWo-direkt 04/2016 auf Grund des Zeitpunktes des Abschlusses des Versicherungspaketes kein Schutz für die Reiserücktrittskostenversicherung besteht.

2. Nicht versichert sind

- a) Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- b) Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
- c) Lockerungen oder Verlust von Prothesen aller Art;

- d) nach einem Reiseabbruch entstehende zusätzliche Rückreisekosten oder Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden;
- e) Terroranschläge oder Drohungen;
- f) Vermögensfolgeschäden;
- g) Schäden in Ländern für welche das auswärtige Amt zum Zeitpunkt der Buchung eine offizielle Reisewarnung ausgesprochen hatte.

§ 3 - Selbstbehalt

Für Leistungen in EA Reiserücktrittskosten-Versicherung wird kein Selbstbehalt erhoben.

§ 4 - Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (Ergänzung zu den im § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)

1. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Stornokostenrechnung im Original sowie
 - a) im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei dem Bruch von Prothesen durch entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen,
 - b) im Todesfall durch Sterbeurkunden,
 - c) bei erheblichen Schäden am Eigentum durch entsprechende Nachweise;
 - d) bei einer betriebsbedingten Kündigung oder der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses durch entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers und der Bundesagentur für Arbeit,
 - e) bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst durch entsprechende Bescheinigungen von staatlichen Stellen gegenüber dem Versicherer nachzuweisen und
 - f) bei Nichtantritt der Reise eine unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
2. Der Europ Assistance ist das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalles oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen der Europ Assistance sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen sowie alle Vertreter von Heilberufen, Krankenkassen und Krankenanstalten von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
3. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 6 Ziffer 2 des Allgemeinen Teils (Teil 1) der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

B. BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE EA REISEABBRUCHVERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt im Rahmen der EA Reiseabbruchversicherung im Schadenfall gemäß nachstehenden Besonderen Versicherungsbedingungen die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europ Assistance für HomeAway FeWo-direkt in Teil 1:

§ 1 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz für versicherte Personen:

Die Europ Assistance ist im Umfang von § 1 Ziffer 4 (Anzahl der Personen) und Ziffer 5 (Schadenarten) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 2 bis zu einem maximalen Betrag von 10.000,00 EUR pro versicherter Anmietung leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:

2. Versicherungsschutz für versicherte Personen und Risikopersonen:

Die Europ Assistance ist im Umfang von § 1 Ziffer 4 (Anzahl der Personen) und Ziffer 5 (Schadenarten) sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 2 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- a) Unerwartete schwere Erkrankung;
- b) Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft

3. Risikopersonen sind

- a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- b) die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen.

4. Anzahl der Personen:

- a) Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person gemäß Ziffer 3. b) und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.
- b) Ergänzend zu a) besteht Versicherungsschutz für zwei mitversicherte und minderjährige

Kinder, sofern die Kinder nicht Angehörige der betroffenen versicherten Person gemäß Ziffer 3 sind und die maximale Anzahl von vier versicherten Personen gemäß a) überschritten wird.

5. Schadenarten:

Die Europ Assistance leistet eine Entschädigung bei den folgenden Schadenarten:

Vorzeitiger Abbruch der Reise

für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruches der Reise nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet. Die Hin- und Rückreisekosten sind nicht Gegenstand der Entschädigung.

§ 2 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Die Europ Assistance ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

2. Nicht versichert sind

- a) Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- b) Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
- c) Lockerungen oder Verlust von Prothesen aller Art;
- d) entgangene Urlaubsfreuden;
- e) Terroranschläge oder Drohungen;
- f) Vermögensfolgeschäden.

3. Eingeschränkt versichert gemäß § 5 sind Kosten, die aus Elementar- oder Naturereignissen resultieren.

4. Die Übernahme des vollen oder anteiligen Reisepreises gemäß § 1 Ziffer 5. I entfällt, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

§ 3 – Selbstbehalt

Für Leistungen in EA Reiseabbruchversicherung wird kein Selbstbehalt erhoben

§ 4 - Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den im § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)

- 1. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen im Original sowie
 - a) im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei

Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei dem Bruch von Prothesen durch entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen eines Arztes vor Ort mit der Angabe von Diagnosen,
b) bei psychiatrischen Erkrankungen durch eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie vor Ort,
c) im Todesfall durch Sterbeurkunden,

2. Bei vorzeitigem Abbruch der Reise

a) die Buchungsstelle/Leistungsträger unverzüglich zu unterrichten;
b) die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nachzuweisen.

3. Der Europ Assistance ist das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalles oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen der Europ Assistance sind

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen sowie alle Vertreter von Heilberufen, Krankenkassen und Krankenanstalten von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

4. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 6 Ziffer 2 des Allgemeinen Teils (Teil 1) der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

C. BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE EA REISEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt im Rahmen der EA Reisehaftpflichtversicherung im Schadenfall gemäß nachstehenden Besonderen

Versicherungsbedingungen die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Im Basispaket besteht lediglich Deckung für Sach- und Personenschäden, die durch Brand, Explosion und Wasser ausgelöst werden und ihren Ursprung im gemieteten Objekt haben.

Zusätzlich sind im Premium-Paket auch Sachschäden durch andere Ursachen am gemieteten Objekt versichert. Ergänzend gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europ Assistance für HomeAway FeWo-direkt Teil 1:

§ 1 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Die Europ Assistance bietet der versicherten Person Versicherungsschutz auf der Reise für den Fall, dass sie wegen eines eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen**

Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis 1.525.000,00 EUR für Sach- und Personenschäden, die durch Brand, Explosion und Wasser ausgelöst werden und ihren Ursprung im gemieteten Objekt haben.

Versicherungsschutz für Sachschäden durch andere Ursachen am gemieteten Objekt besteht ausschließlich im Premium-Paket. Die Deckungssumme hierfür ist begrenzt auf 2.500,00 EUR. Die EA Reisehaftpflichtversicherung sieht gemäß §6 einen Selbstbehalt von 300,00 EUR vor.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson

- a) für Mietsachschäden aus der Benutzung der zur Unterkunft auf Reisen vorübergehend zu privaten Zwecken gemieteten Räume in Gebäuden (z. B. Hotel- und Pensionszimmer, Ferienwohnungen, Bungalows) sowie der Räume, deren Benutzung im Zusammenhang mit der Beherbergung vorgesehen und gestattet ist (z. B. Speiseräume, Gemeinschaftsbäder). **Ausgeschlossen** sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - der unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- b) als Radfahrer (Fahrrad ohne Kraftantrieb);
- c) aus der Ausübung von Sport (ausgenommen die in § 3 Ziffer 3 genannten Sportarten);
- d) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer gegen die versicherte Person und/oder den Versicherungsnehmer sind nicht versichert);
- e) durch den Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder mit Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- f) durch den Besitz und Gebrauch von eigenen oder fremden Ruder- und Tretbooten sowie fremden Segelbooten, die weder mit Motoren (auch Außenbordmotoren) sowie Treibsätzen angetrieben werden und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- g) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von eigenen oder fremden Surfbrettern zu Sportzwecken, **ausgeschlossen** ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder Gebrauchsüberlassung an Dritte.

§ 2 – Leistungen

1. Die Leistungspflicht der Europ Assistance umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche die versicherte Person aufgrund eines von der Europ Assistance abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von der Europ Assistance geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von der Europ Assistance gewünscht oder genehmigt, so trägt die Europ Assistance die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die Europ Assistance an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung der Europ Assistance bilden die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die Europ Assistance den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person. Die hierfür anfallenden Kosten übernimmt die Europ Assistance.

4. Die Aufwendungen der Europ Assistance für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer 5).

5. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die Europ Assistance die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Die Europ Assistance ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

6. Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu

leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der Europ Assistance erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt.

Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich die versicherte Person an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

7. Falls die von der Europ Assistance verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, so hat die Europ Assistance für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 3 – Ausschlüsse Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

1. Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen, Kampfsportarten jeglicher Art inklusive den Vorbereitungen (Training) hierzu.

4. Haftpflichtansprüche wegen Schäden (mit Ausnahme der unter § 1 Ziffer 2a) genannten Tatbestände) an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch

verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

6. Haftpflichtansprüche

- a) aus Schadenfällen von Angehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages sowie zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen eines Versicherungsvertrages;
- c) zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen.

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person entstehen.

8. die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges (ausgenommen die in § 1 Ziffer 2. f) und g) genannten Wasserfahrzeuge)

wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

9. die Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Hüter von Tieren sowie die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd. Der Versicherungsschutz des Tierhüters nach § 1 Ziffer 2. d) bleibt von dieser Ausschlussregelung jedoch unberührt.

10. die Haftpflicht aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.

11. die Haftpflicht der versicherten Person aus Vermietung, Verleih oder Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

12. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.

§ 4 - Besondere Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den im § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.

2. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person dies der Europ Assistance unverzüglich anzuzeigen, auch wenn sie den

Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie dies unverzüglich der Europ Assistance anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der Europ Assistance nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die versicherte Person hat die Europ Assistance bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der Europ Assistance für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung der Europ Assistance zu überlassen, dem von der Europ Assistance bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der Europ Assistance für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat sie, ohne die Weisung der Europ Assistance abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5. Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Europ Assistance einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Europ Assistance von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die versicherte Person nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

6. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von der Europ Assistance ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter § 4 Ziffer 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

7. Die Europ Assistance gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

8. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer der vorgenannten Obliegenheiten ergeben sich aus § 6 Ziffer 2 des Allgemeinen Teils der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

§ 5 - Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der Europ Assistance gemeldet, tritt diese in Vorleistung. Ergänzend gilt § 8 des Allgemeinen Teils (Teil 1) der VB

EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

§ 6 – Selbstbehalt

Für Leistungen in EA Haftpflichtversicherung wird ein Selbstbehalt von € 300,- erhoben.

D. BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE EA AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt im Rahmen der EA Auslandsreisekrankenversicherung im Schadenfall gemäß nachstehenden Besonderen Versicherungsbedingungen die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europ Assistance für HomeAway FeWo-direkt in Teil 1:

§ 1 - Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

§ 2 - Geltungsbereich, Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

1. besteht für den vertraglich vereinbarten örtlichen Geltungsbereich der versicherten Reise im Ausland (§ 4.3);
2. muss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer abgeschlossen werden;
3. beginnt mit dem vereinbarten Mietbeginn des Objekts, frühestens mit der Ausreise aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland;
4. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Mietbeendigung des Objekts, spätestens jedoch mit der Einreise in das Staatsgebiet der Bundesrepublik
5. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 3 - Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und vor Antritt der Reise bei Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 4 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Die Europ Assistance erstattet die während einer Reise im Ausland in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten der medizinisch notwendigen Heilbehandlung infolge von auf der Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen. Des Weiteren werden die Mehrkosten für medizinisch notwendige, ärztlich angeordnete Krankenrücktransporte und die Überführung oder Bestattung im Todesfall erstattet. Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

2. Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin in Deutschland überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

3. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 – Leistungen

Die Kosten für medizinische Heilbehandlungen sind auf **30.500,00 EUR** pro versicherte Person pro Reise begrenzt und werden, als Vorschuss, (d.h. Zahlung unter Vorbehalt und anschließend eventueller Regress) oder für verbleibende Kosten nach Leistung des Krankenversicherers des Versicherten gewährt. Kosten für schmerzstillende, zahnmedizinische Behandlung werden bis zu einem maximalen Betrag von 160,00 EUR übernommen. Ein medizinisch notwendiger und ärztlich angeordneter Krankentransport wird bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen.

I. Heilbehandlungskosten im Ausland

1. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten:

- a) ärztliche Behandlungen einschließlich durch akute Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendiger Schwangerschaftsabbrüche;
- b) ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmittel (als Medikamente gelten nicht –

- auch wenn sie ärztlich verordnet sind –Nähr und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate);
- c) ärztlich verordnete Strahlen, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
 - d) ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
 - e) ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
 - f) Röntgendiagnostik;
 - g) unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt.
 - h) Krankentransporte zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus und zurück in die Unterkunft;
 - i) unaufschiebbare Operationen;
 - j) schmerzstillende konservierende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen von einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden.

II. Krankenrücktransport-/Überführungs-/Bestattungskosten

Die Europ Assistance erstattet

1. die Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person nach Abstimmung des Gesellschaftsarztes der Europ Assistance mit dem behandelnden Arzt, sofern dieser medizinisch notwendig ist, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Die Europ Assistance übernimmt die Kosten für den veranlassten Rücktransport sowie die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.
2. die notwendigen Mehrkosten, die im Falle des Ablebens einer versicherten Person durch die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz entstehen.
3. die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.

III. Kostenerstattung

1. Erstattet werden die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen Kosten nach Maßgabe von § 8.
2. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die Angaben enthalten müssen über

- a) den Namen und die Anschrift der behandelnden Person,
 - b) den Namen der behandelten Person,
 - c) die Krankheitsbezeichnung,
 - d) den Behandlungszeitraum,
 - e) die Art der erbrachten Leistungen.
3. Bei einem ärztlich angeordneten Rücktransport ist zur Prüfung ein Attest des im Ausland behandelnden Arztes über die Notwendigkeit mit einzureichen. Hiervon unberührt bleibt die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Gesellschaftsarzt.
 4. Bei einer Überführung bzw. bei einer Bestattung im Ausland sind eine Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung mit Angaben über die Todesursache mit einzureichen.

§ 6 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Allgemeine Einschränkungen

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terrorangriffe, Streik, Kernenergie oder sonstige ionische Strahlung, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Schäden in Ländern für welche das auswärtige Amt zum Zeitpunkt der Buchung eine offizielle Reisewarnung ausgesprochen hatte.

2. Keine Leistungspflicht besteht

- a) für die Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- b) für die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades unternommen wurde;
- c) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen verursacht sind;
- d) für die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
- e) für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger;
- f) für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- g) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat;
- h) für Aufwendungen, die durch Behandlungsmethoden und Arzneimittel entstehen, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannt sind.

Hiervon ausgenommen sind Leistungen gemäß § 4 Ziffer 2;

- i) für Hilfsmittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, sofern sie nicht allein infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen;
 - j) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - k) für Behandlungen von Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - l) für eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - m) für Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
 - n) für Zahnersatz, Stifzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
 - o) für Behandlungen von HIV Infektionen und deren Folgen;
 - p) für Immunisierungsmaßnahmen;
 - q) für Behandlungen wegen Störungen und/oder Schäden der Fortpflanzungsorgane;
 - r) für Selbstmord, Selbstmordversuche und deren Folgen;
 - s) für Vorsorgeuntersuchungen;
 - t) für Organspenden und deren Folgen.
3. Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Maß, so kann die Europ Assistance ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
4. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, kann der Versicherer, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

§ 7 - Zahlung der Entschädigung

1. Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der Europ Assistance vor und ist die Leistungspflicht der Europ Assistance dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch die Europ Assistance infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.

2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

3. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die Europ Assistance bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Schadentages, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Schadentages gilt für gehandelte Währungen dem amtlichen Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach dem jeweiligen Stand am Schadentag.

§8 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 30,00 EUR.

§ 9- Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- b) den Schaden der Europ Assistance unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, unter Einreichung sämtlicher relevanter Buchungsunterlagen anzuzeigen;
- c) der Europ Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen.
- d) im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notfallservice der Europ Assistance aufzunehmen;
- e) dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die Europ Assistance den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung:

Verletzt/Verletzten der Versicherungsnehmer/die versicherten Personen eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die Europ Assistance von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Europ Assistance insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 10 - Verwirkungsründe, Klagefrist, Verjährung

1. Die Europ Assistance ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Europ Assistance arglistig über Umstände täuscht oder zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
Die Frist beginnt erst, nachdem die Europ Assistance den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

2. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der Europ Assistance angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der Europ Assistance bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 11 - Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf die Europ Assistance im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der Europ Assistance abzugeben.

Die Leistungspflicht des Versicherers ruht bis zur Abgabe einer Abtretungserklärung.

§ 12 - Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der Europ Assistance gemeldet, tritt diese in Vorleistung.

§ 13 - Anzuwendendes

Recht/Vertragsprache/Geltung für versicherte Personen

Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Vertragsprache ist Deutsch. Alle getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherte Person.

E. BESONDERE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN FÜR DIE EA VOR-ORT-LEISTUNGEN / PERSONEN-SCHUTZ

Der Versicherer erbringt im Rahmen der EA Vor-Ort-Leistungen / Personen-Schutz im Schadenfall gemäß nachstehenden Besonderen Versicherungsbedingungen die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europ Assistance für HomeAway FeWo-direkt in Teil 1:

§ 1 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Die Europ Assistance erbringt durch ihren weltweiten Notfallservice Beistandsleistungen für die im § 2 genannten Notfälle, die der versicherten Person während der Reise im Ausland zustoßen. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfallservice der Europ Assistance wendet.

Versäumt es die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, Kontakt mit dem weltweiten Notfallservice der Europ Assistance aufzunehmen, und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommt die Europ Assistance für diese Mehrkosten nicht auf.

2. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Leistungen

I. Krankheit/Unfall

1. Ambulante Behandlung:

Die Europ Assistance informiert auf Anfrage über ihren Notrufservice über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

2. Krankenhausaufenthalt:

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalles in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die Europ Assistance über ihren Notrufservice nachstehende Leistungen:

A. Betreuungsleistungen:

1. Die Europ Assistance stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her.

2. Die Europ Assistance sorgt während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
3. Auf Wunsch sorgt die Europ Assistance für die Information der Angehörigen.
4. Verlängert sich der Aufenthalt der versicherte Person krankheitsbedingt, übernimmt die Europ Assistance für die versicherte Person Hotelübernachtungen bis maximal 80,00 EUR pro Tag für maximal 4 Nächte.

B. Rückreise nach Krankenrücktransport

Erfolgt für eine versicherte Person ein Krankenrücktransport, organisiert die Europ Assistance die Rückreise der Familienmitglieder zuzüglich einer versicherten Begleitperson und übernimmt hierfür die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse oder eines Fluges in der Economy Class, zzgl. Taxikosten bei Abfahrt und Ankunft.

C. Krankenbesuch während des Krankenhausaufenthaltes einer versicherten Person:

Wenn fest steht, dass der Krankenhausaufenthalt einer versicherten Person länger als 5 Tage dauert, organisiert die Europ Assistance auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die entstehenden Kosten des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise sowie Hotelübernachtungen bis maximal 80,00 EUR pro Tag für maximal 7 Nächte. Voraussetzung ist jedoch, dass der Krankenhausaufenthalt bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.

D. Arzneimittelversand:

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen sind, übernimmt die Europ Assistance in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Beendigung der Reise an die Europ Assistance zurückzuerstatten.

II. Sonstige Notfälle

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten:

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die Europ Assistance hierfür die Kosten bis zu 1.525,00 EUR.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen:

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die Europ Assistance bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten streckt die Europ Assistance bis zu einem Gegenwert von 1.525,00 EUR als Darlehen vor. Zusätzlich streckt die

Europ Assistance bis zu einem Gegenwert von 15.300,00 EUR als Darlehen die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions vor. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, der Europ Assistance zurückzuzahlen.

3. Verlust von Reisezahlungsmitteln, Kreditkarten oder EC- bzw. Maestrokarten:

A. Verlust von Reisezahlungsmitteln:

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt die Europ Assistance über ihren Notrufservice den Kontakt zur Hausbank des Versicherten her. Sofern erforderlich, ist die Europ Assistance bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.

Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt die Europ Assistance über ihren Notrufservice der versicherten Person ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu höchstens 1.500,00 EUR zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die Europ Assistance zurückzuzahlen.

B. Verlust von Kreditkarten oder EC- bzw. Maestrokarten:

Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestrokarten hilft die Europ Assistance der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die Europ Assistance haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

III. Reiseruf/Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

1. Reiseruf:

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die Europ Assistance um einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernimmt hierfür die Kosten.

2. Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder:

Die Europ Assistance organisiert und bezahlt zusätzlich die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.

IV. Ersatzfahrer

Die Europ Assistance organisiert und übernimmt innerhalb Europas im geographischen Sinne die Kosten für einen Ersatzfahrer im Falle von Krankheit

(länger als 3 Tage und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen) oder Todes des Fahrers.

§ 3 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

Die Europ Assistance ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar war.

§ 4 - Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den im § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten Allgemeinen Obliegenheiten)

1. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen im Original sowie

- a) im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei dem Bruch von Prothesen durch entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen eines Arztes vor Ort mit der Angabe von Diagnosen,
- b) im Todesfall durch Sterbeurkunden,
- c) bei erheblichen Schäden am Eigentum durch entsprechende Nachweise nachzuweisen und für sämtliche entstandenen Kosten die Original Belege einzureichen.

2. Der Europ Assistance ist das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalles oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen.

Auf Verlangen der Europ Assistance sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen und alle Vertreter von Heilberufen, Krankenkassen und Krankenanstalten von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

3. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 6 Ziffer 2 des Allgemeinen Teils der VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016.

§ 5 - Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der Europ Assistance gemeldet, tritt diese in Vorleistung. Ergänzend gilt § 8 des Allgemeinen Teils der VB EA HomeAway FeWo-direkt 2013.

F. BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN EA VERSPÄTUNGS-SCHUTZ

Der Versicherer erbringt im Rahmen des EA Verspätungs-Schutzes im Schadenfall gemäß nachstehenden Besonderen Versicherungsbedingungen die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europ Assistance für HomeAway FeWo-direkt Teil 1:

§ 1 – Beschreibung des Versicherungsschutzes

Die Europ Assistance bietet der versicherten Person eine Entschädigung für den Fall einer verspäteten Abreise aus Deutschland zum gemieteten Objekt im Ausland unter folgenden Voraussetzungen an:

1. Die Abreise ins Ausland erfolgt unter Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Flugzeug, Schiff, Bus oder Zug).
2. Die Verspätung beträgt mehr als 12 Stunden gegenüber der in der Reisebestätigung angegebenen Zeit.
3. Die Verspätung tritt aus einem der nachfolgenden Gründe ein: schlechte Wetterbedingungen, Streik, Arbeitskämpfe, eine Zug- oder Schiffspanne sowie ein Startverbot eines Flugzeugs aufgrund eines technischen Defekts.

§ 2 – Leistungen

1. Beträgt die Verspätung nach § 1 mehr als 12 Stunden gegenüber der in der Reisebestätigung angegebenen Zeit, erbringt die Europ Assistance eine Entschädigung i.H. von € 150,- für jeweils mehr als 12 Stunden Verspätung zwischen dem in der Reisebestätigung angegebenen Zeitpunkt und der tatsächlich erfolgten Abreise, jedoch max. begrenzt auf einen Betrag i.H. von € 600,-.
2. Beträgt die Verspätung mehr als 24 Stunden gegenüber der in der Reisebestätigung angegebenen Zeit, kann sich die versicherte Person vor der Abreise ins Ausland für einen Verzicht auf die Reise entscheiden. In diesem Fall erstattet die Europ Assistance die Kosten der ungenutzten Reiseleistungen, die gegenüber einem Leistungserbringer gezahlt wurden oder zu zahlen sind und von keinem andern Dritten erstattet werden. Die Erstattung ist auf einen Betrag i.H. von € 5000,- begrenzt.

§ 3 – Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz,

1. wenn die Verspätung von der versicherten Person dadurch verursacht wurde, dass sie sich nicht oder nicht rechtzeitig am Abflugort eingeecheckt oder am Abfahrt- oder Ablegeort angemeldet hat.
2. die versicherte Person den Anschluss an ein Transportmittel zur Abfahrt oder zum Abflug ins Ausland verpasst.
3. die versicherte Person vor der Abreise eine schriftliche Benachrichtigung der Fluggesellschaft, der Eisenbahngesellschaft oder Reederei erhält, die den Grund für die Verzögerung, die geplante Abfahrtszeit oder Abflugzeit und die tatsächliche Abfahrtszeit und Abflugzeit ihres Verkehrsmittels angibt.
4. die Unruhen, Streiks oder Arbeitskämpfe, vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags oder der Fahrkarte/ des Flugtickets für Ihre Reise bereits begonnen haben oder angemeldet wurden.
5. der Ausfall des Flugs, der Zugfahrt oder der Schifffahrt (vorübergehend oder dauerhaft), aufgrund einer Entscheidung des jeweiligen Beförderungsunternehmens oder auf eine Anordnung einer Landesregierung oder eines anderen öffentlichen Behörde (z.B. Zivilluftfahrtbehörde, Hafenbehörde, Eisenbahnbehörde) stattfindet.
6. Im Fall eines Verzichts auf die Reise erstattet die Europ Assistance den Mindestmarktwert einer gleichwertigen Unterkunft, der Transportkosten und anderer Reisekosten, wenn die Reiseleistungen der mit Vielfliegerpunkten, Airmiles, Treuekartepunkte, einlösbaren Gutscheinen oder anderen Geldersatzleistungen gezahlt wurden

§ 4 Obliegenheiten im Schadenfall

Um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, hat der Versicherte den Eintritt des Versicherungsfalles durch folgende Dokumente nachzuweisen:

1. Eine schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft, Eisenbahngesellschaft, Reederei oder deren Repräsentanten über die geplante und die tatsächliche Abfahrts- oder Abflugzeit und über den Grund, aus welchem die Abfahrt oder der Abflug verzögert wurde.
2. Versicherungspolice
3. Reiseunterlagen (Reisebestätigung, Flugticket)
4. Eine schriftliche Bestätigung unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verspätung
5. Bei einem Verzicht auf die Reise eine schriftliche Bestätigung, dass die bereits bezahlten Kosten nicht erstattet werden können.

Bitte beachten Sie: diese ist keine vollständige Liste, zusätzliche Unterlagen für die Regulierung des Schadens können erfragt werden.

§ 5– Selbstbeteiligung

Für die Leistungen aufgrund eines Reiseverzichts wird eine Selbstbeteiligung i.H. von € 70,- pro Schadenfall und Person erhoben.

Verbraucherinformation

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Angebot der Europ Assistance interessieren.

IDENTITÄT UND LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

Europ Assistance SA trading as Europ Assistance SA Irish Branch (EAIB) 3rd Floor, 13 – 17 Dawson St Dublin 2 – Irland. Registrierung in Irland: 905036 EAIB ist eine Zweigstelle der Europ Assistance S.A. 1, Promenade de la Bonnette – 92230 Gennevilliers – Frankreich. Registrierung in Frankreich: 451 366 405

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Haus und Familie

AUFSICHTBEHÖRDE

Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles (ACAM) 61, rue Taitbout 75436 Paris Cedex 09 – Frankreich

WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung:

- Im Antrag legen Sie den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz fest.
- Das Produktinformationsblatt informiert Sie über die wesentlichen Leistungen und besondere Regelungen der von uns angebotenen Versicherungskomponenten.
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Europ Assistance Reiseschutz für HomeAway FeWo-direkt (VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016) beschreiben die Versicherungsleistungen im Detail.
- Im Versicherungsschein (der Police) dokumentieren wir den Inhalt des Versicherungsvertrages.
- Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Der Leistungsumfang der Europ Assistance Reiseversicherung richtet sich nach dem gewählten Versicherungspaket.

Der Inhalt des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein, dem Antragsvordruck, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz.

ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN

Der Europ Assistance Reiseschutz für HomeAway FeWo-direkt kombiniert die Organisation von Hilfeleistungen mit Kostenübernahme in bestimmten Fällen. Die einzelnen Komponenten beinhalten folgende Leistungen:

REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Wir übernehmen die Stornokosten bis zu max. € 10.000,00, die Ihnen bei Nichtantritt einer Reise aus einem versicherten Grund gegenüber dem Vermieter entstehen. Versicherte Gründe sind zum Beispiel Krankheit, schwerer Unfall, Tod einer versicherten Person oder nächster Angehöriger.

REISEABBRUCHVERSICHERUNG

Wir ersetzen die nicht genutzten Urlaubstage bis zu max. € 10.000,00. Versicherte Gründe sind zum Beispiel Krankheit, schwerer Unfall, Tod einer versicherten Person oder nächster Angehöriger.

REISEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wir ersetzen im Rahmen der Reisehaftpflichtversicherung bis zu max. € 1.525.000,00 für Sach- und Personenschäden die durch Brand, Explosion und Wasser ausgelöst werden und ihren Ursprung im gemieteten Objekt haben. Zusätzlich sind im Reiseschutz-Premium-Paket auch Sachschäden durch andere Ursachen am gemieteten Objekt bis zu max. € 2.500,00 versichert. In der Reisehaftpflichtversicherung tragen Sie einen Selbstbehalt von € 300,00.

AUSLANDSREISEKRANKENVERSICHERUNG

Wir organisieren bei Krankheit oder Unfall im Ausland unmittelbare Hilfe und übernehmen die Kosten (bis zu € 30.500,00) für ambulante und stationäre Behandlung sowie ärztlich verordnete Medikamente und Hilfsmittel einschließlich schmerzstillender Zahnbehandlungen und Füllungen in einfacher Ausführung (bis € 160,00). Weiterhin organisieren und bezahlen wir den medizinisch notwendigen Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und bei ärztlicher Verordnung den medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland.

VOR-ORT-LEISTUNGEN / PERSONEN-SCHUTZ

Sollten Sie sich während einer Reise in eine Notfallsituation geraten, helfen wir Ihnen durch die Organisation von personenbezogenen Leistungen wie zum Beispiel Kinderrückholung, Krankenbesuch. Innerhalb der vereinbarten Höchstbeträge übernehmen wir für sämtliche Leistungen die Kosten.

VERSPÄTUNGS-SCHUTZ

Wir leisten eine Entschädigung bis zu max. € 600 für den Fall einer verspäteten Abreise zum gemieteten Objekt im Ausland, wenn die Verspätung von mehr als 12 Stunden durch eines der versicherten Ereignisse erfolgt. Alternativ erstatten wir bei einer Verpätung von mehr als 24 Stunden und einem Verzicht auf die Reise die Kosten nicht genutzter Reiseleistungen bis zu einem Betrag von max. € 5000.

FÄLLIGKEIT DER VERSICHERUNGSLEISTUNG UND ERFÜLLUNG

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald Sie Ihre Ansprüche angemeldet und uns alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Unterlagen zur Prüfung eingereicht haben. Die Erfüllung der Leistung durch die Europ Assistance erfolgt in der Regel durch Organisation von Hilfeleistungen und durch Überweisung des fälligen Betrages auf Ihr Konto. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall unter der 24-Stunden-Notrufnummer **089 55 987469** unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen informieren und sich mit uns abzustimmen haben, ob und welche Leistungen wir erbringen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit kann zum Ausschluss oder zur Kürzung von Leistungen führen. Die vollständigen Angaben zur Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Produktinformationsblatt und den ebenfalls beigefügten VB EA HomeAway FeWo-direkt 04/2016. Beachten Sie bitte insbesondere die Hinweise im Produktinformationsblatt zu Ihren besonderen Obliegenheiten und zu den Ausschlüssen vom Versicherungsschutz unter den Ziffern 5. bis 9.

GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG (VERSICHERUNGSBEITRAG)

Die Beiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

ZUSÄTZLICH ANFALLENDE KOSTEN

Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie unsere

Hotline-Nummer 089 55 987469 anrufen, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

BEITRAGSZAHLUNG, FÄLLIGKEIT DER PRÄMIE

Der Gesamtbeitrag ist sofort fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann es sein, dass Sie bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz genießen. Darüber hinaus können wir gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten.

GÜLTIGKEITSDAUER DER TARIF

Maßgeblich ist der jeweils bei Antragstellung vom Versicherer allgemein verlangte Preis. Europ Assistance behält sich vor, die Tarife jederzeit für künftige Neuverträge abzuändern.

BEENDIGUNG DES VERTRAGES, KÜNDIGUNGSRECHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Vertrag bedarf keiner Kündigung. Sie enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

SPRACHEN

Die Europ Assistance kommuniziert ausschließlich in deutscher Sprache.

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an die Beschwerdestelle der Europ Assistance.

Tel. 089 55 987 298

Fax 089 55 987 155

Beschwerden können Sie auch jederzeit 24 h am Tag an unsere Servicehotline richten:

Tel. 089 55 987 224

Fax 089 55 987 155

Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Beschwerde an Aufsichtsbehörde

Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles (ACAM) 61, rue Taitbout
75436 Paris Cedex 09 – Frankreich

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung bei Verträgen von einer Laufzeit von mehr als einem Monat innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

. Der Widerruf ist zu richten an:

Europ Assistance Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsleitung, Adenauerring 9, 81737 München

Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089 55 987 177 oder storno@europ-assistance.de zu richten,

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf

die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis zu Werbewiderspruchsrecht:

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil unter der „Versicherer“ genannte Adresse widersprechen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch (außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung („Personenversicherung“) ist daher in den Versicherungsbedingungen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche

Beispiele für die Datenverarbeitung und die Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person. Es handelt sich um folgende Daten:

Allgemeine Antragsdaten

sind Ihre Angaben im Antrag, die sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, Risikoort, und Zahlungsart.

Allgemeine Vertragsdaten

sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsweise, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und – Dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes. Allgemeine Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/ Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es

erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenaustausch über zentrale Hinweissysteme

Zu den vorgenannten Zwecken bestehen die nachfolgend erläuterten Hinweissysteme des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft und das Hinweissystem des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Dabei ist jeweils ausschließlich ein branchenspezifischer Zugriff vorgesehen. Ein Austausch über den einzelnen Versicherungsweig hinaus findet nicht statt. Jedes Hinweissystem enthält lediglich einen Hinweis darüber, wenn bei einem anderen Versicherer einer der nachfolgend beschriebenen Anlässe aufgetreten ist.

5. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art

und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

6. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten unsere Gesellschaften der Europ Assistance Holding zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie Inkasso oder die Datenverarbeitung. Eine ist Europ Assistance Holding gehören Tochterunternehmen in der ganzen Welt.

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Europ Assistance Services GmbH

München, Mai 2013

EA Reiseversicherung für HomeAway FeWo-direkt,
Stand: 05 / 2013

Datenschutz-Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), bzw. bei der Krankenversicherung an den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Dieses ist dem Antragsformular beigelegt. Dem Merkblatt zur Datenverarbeitung kann ich weitere wichtige Einzelheiten entnehmen, insbesondere zu den Datenarten und den Zwecken der Verarbeitung und Nutzung.

Risikoträger

Europ Assistance SA trading as Europ Assistance SA Irish Branch (EAIB)

3rd Floor, 13 – 17 Dawson St

Dublin 2 - Irland

Registrierung in Irland: 905036

EAIB ist eine Zweigstelle der Europ Assistance S.A.

1, Promenade de la Bonnette – 92230 Gennevilliers – Frankreich

Registrierung in Frankreich: 451 366 405

Zur Meldung eines Schadensfalles und bei Fragen zu eingereichten Schäden wenden Sie sich bitte an unser Team Leistung unter der Rufnummer +49 (0)89 55 987 – 469 bzw. per Fax unter der Nummer +49 (0)89 55 987 – 156.

Für Fragen zum Versicherungsschutz und zu Ihrem Versicherungsvertrag kontaktieren Sie uns bitte unter der Rufnummer +49 (0)89 55 987 – 465 bzw. per Fax unter der Nummer +49 (0)89 55 987 – 177.